

GESETZ
ÜBER DIE ZUGER PENSIONSASSE (PENSIONSASSENGESETZ)

ANTRAG VON MARGRIT LANDTWING, CHAM, ZUR 2. LESUNG

VOM 22. JUNI 2006

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Margrit Landtwing, Cham, zur 2. Lesung des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse folgenden Antrag (Änderung gemäss Antrag fett hervorgehoben):

§ 32, Abs. 2

² Bei vorzeitigen Pensionierungen in den ersten **fünf Jahren** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ermässigt sich der Umwandlungssatz linear um 0,0075 Prozent pro Monat.

Begründung:

Das revidierte Pensionskassengesetz soll bereits im Januar 2007 in Kraft gesetzt werden. Es würden also Arbeitnehmerinnen und -nehmer betroffen sein, die sich bereits intensiv mit ihrer Pensionierung befasst haben, die ihr Leben danach geplant und ihre Ressourcen entsprechend eingeteilt haben.

Erinnern Sie sich an die Erhöhung des AHV-Alters der Frauen? Es ist eine Zeit lang her (1997?) und noch heute gelten verminderte Leistungskürzungen bei vorzeitigem Arbeitsrücktritt. Tiefschürfende Eingriffe in Bestehendes bedürfen einer sorgfältigen, von allen Seiten akzeptierbaren Umsetzung, damit Qualität und Zufriedenheit erhalten werden können.

Versuchen Sie sich vorzustellen, welche Wirkung unser heutiger Entscheid auf die Motivation und sogar auf die Gesundheit betroffener Angestellter haben kann. Ich nehme Bezug auf mein Eingangsvotum: In allen Arbeitsbereichen erweisen wir dem Kanton keinen guten Dienst, wenn Leute innerlich gekündigt haben.

Geben wir diesen Personen die Gelegenheit einer früheren Pensionierung und kommen wir ihnen dabei entgegen!
